

## WAHLBEKANNTMACHUNG FÜR DIE WAHLEN ZUM SENAT IM WS 2023/2024

Zu wählen sind die Vertreterinnen und Vertreter im Senat der Hochschule Geisenheim (HGU) für die Mitgliedergruppe der Studierenden gem. § 37 HessHG (HessHG = Hessisches Hochschulgesetz).

Der Senat besteht nach § 42 HessHG aus **17 Mitgliedern** und setzt sich wie folgt zusammen:

- **neun Mitglieder** der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- **drei Mitglieder** der Gruppe der Studierenden,
- **drei Mitglieder** der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- **zwei Mitglieder** der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### Wahlvorstand

Für die Durchführung der Wahl hat der Senat in seiner Sitzung am **11. Juli 2023** einen **Wahlvorstand** gewählt. Ihm gehören folgende Mitglieder an:

1. aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren:  
**als Mitglied:**  
Herr Prof. Dr. Kai Velten  
Herr Prof. Dr. Andreas Kurth  
**als Stellvertretung:**  
Frau Prof. Dr. Linda Muskat  
Herr Prof. Dr. Andreas Holzapfel
2. aus der Gruppe der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler:  
**als Mitglied:**  
Herr Alexander Peters  
**als Stellvertretung:**  
Herr Dr. Bastian Leander Franzisky
3. aus der Gruppe der admin.-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:  
**als Mitglied:**  
Frau Tabea Dietrich  
**als Stellvertretung:**  
Herr Peter Nensel
4. aus der Gruppe der Studierenden:  
**als Mitglied:**  
Herr Manuel Wendling  
**als Stellvertretung:**  
Frau Jana Wolff

**Wahlleiterin** ist die **Kanzlerin, Frau Dipl.-Ing. (FH) Marion Waldeck, MBA.**

Der Wahlvorstand ist in Abstimmung mit der Wahlleitung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sowie für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind hochschulöffentlich. Die Sitzungstermine und -orte sowie Beschlüsse des Wahlvorstandes werden auf der Internetseite der Hochschule Geisenheim University <https://www.hs-geisenheim.de/senatswahl/> sowie durch Aushänge bekannt gegeben.

## Allgemeines

Wahlordnung: Für die Durchführung der Senatswahlen an der Hochschule Geisenheim University im Wintersemester 2023/2024 findet die Wahlordnung der HGU (WahlO) vom 23. Januar 2013, zuletzt geändert am 15. Dezember 2020 (Amtliche Mitteilung 07/2020), auf der Grundlage des HessHG Anwendung.

Wahlgrundsätze: Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von der jeweiligen **Mitgliedergruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl)** gewählt. Für die Wahlform ist ausschlaggebend, ob pro Mitgliedergruppe ein Wahlvorschlag vorliegt oder mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden.

Verhältniswahl: Sind mehrere zugelassene Wahlvorschläge in einer Gruppe vorhanden, wird nach den Regeln der Verhältniswahl gewählt. Hierbei hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte eine Stimme. Diese kann er oder sie für eine Wahlvorschlagsliste vergeben.

Persönlichkeitswahl: Wenn nur ein Wahlvorschlag bzw. eine Vorschlagsliste in einer Gruppe zugelassen wurde, wird nach den Regeln der Persönlichkeitswahl gewählt. Hierbei hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Sitze im Senat durch die jeweilige Gruppe zu besetzen sind.

Falls zu einem Wahlvorschlag der bereits im Wahlbüro eingereicht wurde, mindestens ein weiterer Listenvorschlag innerhalb der gleichen Mitgliedergruppe zugelassen wird, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. In diesem Fall ist die Reihenfolge der angegebenen Bewerberinnen und Bewerber maßgebend.

Stellvertretung: Bei den Wahlen zum Senat werden auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Senatsmitglieder ermittelt, die gemeinsam mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern den Erweiterten Senat bilden.

Verhältniswahl: Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind die in der Reihenfolge der Vorschlagsliste nach den gewählten Mitgliedern des Senats aufgeführten Listenmitglieder entsprechend der Anzahl der der Liste zugeteilten Mandate.

Persönlichkeitswahl: Wird für eine Mitgliedergruppe nur ein Wahlvorschlag eingereicht, sind die Bewerberinnen und Bewerber denen aufgrund des Wahlergebnisses kein Sitz zugeteilt wurde und die die nächsthöhere Stimmzahl haben, Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber und Bewerberinnen, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würde, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

Amtszeit: Die Amtszeit beginnt am ersten Tag des der Wahl folgenden Semesters, also am

1. April 2024.

Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Gruppen zwei Jahre.

## Wer kann wählen und gewählt werden?

Gemäß der Wahlordnung steht grundsätzlich jedem Mitglied der Hochschule Geisenheim University gem. § 37 HessHG für ihre/seine Gruppe das aktive und passive Wahlrecht zu.

Wahlberechtigt für diese Wahlen zum Senat sind

- die Studierenden sowie die nach § 29 Abs. 4 HessHG immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden (Studierende), soweit diese nicht Beschäftigte der Hochschule Geisenheim University sind, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

## Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom **5. Dezember 2023 bis 7. Dezember 2023, jeweils von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**, im Studierendenbüro des Müller-Thurgau-Hauses aus.

Widersprüche gegen das Wählerverzeichnis können schriftlich **bis zum 8. Dezember 2023, 12.00 Uhr** eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand.

## Kandidatur zur Wahl – Einreichung der Wahlvorschläge

Die Studierenden der Hochschule Geisenheim University werden aufgefordert, bis spätestens

**12. Dezember 2023, 12:00 Uhr**,

Wahlvorschläge auf das vorgegebene Formblatt **im Wahlbüro Raum 116, 1. Stock Verwaltungsgebäude**, einzureichen. Die Vorlage des Formulars ist auf der Website der Hochschule Geisenheim University unter <https://www.hs-geisenheim.de/senatswahl/> „Informationen & Formularvorlagen zur Wahl“ zu finden.

Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Namen von Wahlberechtigten enthalten, die zur Kandidatur bereit sind; ihre Reihenfolge muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Es ist eine entsprechend ihrem Anteil in der Mitgliedergruppe angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben.

In den Vorschlagslisten sollen ausreichend viele Bewerber und Bewerberinnen benannt werden, um genügend Stellvertreterinnen und Stellvertreter in **den erweiterten Senat** entsenden zu können. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden nach Prüfung durch den Wahlvorstand hochschulöffentlich bekannt gegeben.

## Wahltag

Die Stimmabgabe erfolgt für alle Wahlberechtigten Onlinewahl am

**16. - 18. Januar 2024 über das Abstimmungstool POLYAS**

## **Briefwahl**

Es besteht die Möglichkeit der Briefwahl. Ein Antrag auf Zusendung von Briefwahlunterlagen ist bis **2. Januar 2024, 12.00 Uhr** schriftlich im Wahlbüro zu stellen. Die angeforderten Briefwahlunterlagen werden nach Ablauf der Antragsfrist versandt.

Wahlbriefe müssen spätestens am **15. Januar 2024, 12:00 Uhr** im Wahlbüro vorliegen. Einzelheiten des Wahlverfahrens entnehmen Sie bitte der Wahlordnung.

## **Feststellung und Bekanntgabe des vorläufigen und endgültigen Wahlergebnisses**

Das vorläufige Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand nach Feststellung und nach Freigabe durch die Wahlleitung am **19. Januar 2024**, in geeigneter Form der Hochschulöffentlichkeit bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung beginnt die für Wahlprüfungen maßgebliche Frist (**bis 29.01.2024, 12:00Uhr**) zu laufen. Nach Ablauf der Wahlprüfungsfrist, nach unangreifbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Ablauf der Wiederholungsfrist ist das endgültige Wahlergebnis nach Freigabe durch die Wahlleitung von dem Wahlvorstand der Hochschulöffentlichkeit bekannt zu machen.

Die gewählten Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden über das Wahlergebnis schriftlich durch die Wahlleitung informiert.

## **Einsprüche gegen die Wahl**

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann das Ergebnis der Wahlen durch Einspruch anfechten. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrages mit Begründung, der innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses beim Wahlvorstand eingereicht werden muss.

**Nähere Einzelheiten und Bestimmungen zu den Wahlen entnehmen Sie bitte unserer Wahlordnung.**

**Für die Gruppe der Studierenden werden die Wahlen zum Studierendenparlament organisatorisch gemeinsam mit den Wahlen zum Senat durchgeführt.**